

Lucija Sokanović, Assistentin am Strafrechtlehrstuhl
der Juristischen Fakultät, Universität Split

DIE STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DER JURISTISCHEN PERSONEN IM LICHT DES NEUEN KROATISCHEN UMWELTSTRAFRECHTS

UDK: 343 (497.5)

Pregledni rad

Primljeno: 01. 03. 2013.

Die Autorin dieses Artikels untersucht den Inhalt und die Dynamik der Änderungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten und die Eigentümlichkeiten der Umweltstraftatenregulierung im Kapitel XX. des „neuen“ Strafgesetzbuches. Sie bezieht sich auf die anfängliche Verwicklung und Bedeutung der Umweltstraftaten bei der Regulierung der Verantwortlichkeit der juristischen Personen für die Straftaten und erinnert daran, daß bei der Festlegung des Umfangs des Strafrechtlichenschutzes der Umwelt – auf zwei Grundeigenschaften des Strafrechts Aufmerksamkeit zu lenken ist: Subsidiarität und der fragmentarische Charakter; das Strafrecht erscheint als *ultima ratio*. Die Autorin betont die Notwendigkeit - es soll noch viel unternommen werden, um nicht nur beim kroatischen modernen Strafrecht im *Bezugsrahmen* zu bleiben, sondern ein mächtiges Instrument des Kampfes für einen wirksamen Schutz der Umwelt zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zuerst ständige Weiterbildung sowie die politische Unterstützung erforderlich.

Die Schlüsselwörter: *Umweltstraftaten, strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen, Gefährdungsstraftaten, tätige Reue, Strafe*

I. EINFÜHRUNG

Schon im Jahr 1999 hat Nikola Visković, Professor emeritus der Juristischen Fakultät in Split die Relation von der Ökologiematik und der Rechtsordnung in neulicher Rechtsgeschichte Abwesenheitsrelation genannt und dabei kritisch bemerkt „das heute im legitimen Jargon vereinfachte Ökologie¹ die Abhängigkeit zwischen lebender und nicht lebender Biosphäreteile und insbesondere zwischen dem Menschen und der umliegenden Natur bezeichnet, war vor einem halben Jahrhundert in drei Rechtssystemskomponenten fast überhaupt nicht zu sehen: in den *Ideenrechtsquellen, formalen und materiellen Quellen des Rechts*.² Die Aufweckung des Bewußtseins von dem Bedürfnis des (Recht)Schutzes der Natur, die bisher durch rechtliche Ordnung nur als das Gut als Ausnutzungobjekt – durch

¹ „dabei verliert man in räumlichem Bewußtsein etwa den tieferen Sinn des Wortes *oikos* = der Haushalt...“ Cit. Visković, N., *Ekologija i pravo*, Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu, god. 36/55-56, 1999., S. 475., 476.

² So betont schon in 1999. Visković, N., op. cit. S. 475.

das Eigentümrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und andere Rechte in einer „ganz ökonomischen – ausbeuterischen Auffassung der Welt“ umfasst wurde, reicht bis zu den 60-er Jahren des vorigen Jahrhunderts.³

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen für die Straftaten und die Umweltstraftaten; die erste, die als Gegenstand der traditionell zum allgemeinen Teil des Strafrechts gehört – der Verantwortlichkeit für die Straftaten in Bezug auf die Merkmale des Täters, der nicht mehr ausschließlich natürliche Person ist, und zweitens, als integraler Bestandteil des Besondereilstrafrechtorkpuses – in Bezug auf das geschützte Rechtgut abgeondert – ein relativ neues Gebiet im kroatischen Strafrecht sind.⁴ Es ist bemerkenswert, dass in die Argumentation des Einführungbedürfnises der Strafrechtlicherverantwortlichkeit der juristischen Personen für die Straftaten von großer Bedeutung *ab initio* eine wirksame Verfolgung in Bezug auf die Umweltstraftaten war.⁵

In diesem Artikel wird der Inhalt und die Dynamik der Änderungen in der gesetzlichen Regelung in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen und die Umweltstraftaten in neuem kroatischen Stragesetz erforscht, da nach der Verabschiedung - das Gesetz über die Verantwortlichkeit jurischer Personen für die Straftaten, schon dreimal noveliert worden ist und seit den letzten Strafgesetzänderungen, die Umweltstraftaten in der ersten Linie mit RL 2008/99/EG über das strafrechtliche Umweltschutz vereinbart ist.

³ Idem. S. 476. Visković erklärt die Quellen von dem Vergessen der Natur und menschlicher Beziehung gegenüber der Natur mit den objektiven und subjektiven Grundlagen. Die objektive Grundlage besteht in der Tatsache, dass bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts die technologische Mittel für die Natureinnahme nicht so mächtig waren um ausnehmend tiefe und weltweite Globalzerstörung an den Naturguten zu verursachen, und die subjektive Grundlage – einen Umstand, dass bis zu diesen Zeiten die Menschheit im Ganzen und ihre geistliche und politische Elite noch nicht die Naturverletzbarkeit wahrgenommen haben, da die technologische und wirtschaftliche Zerstörung angefangen hat. Vergl. Hecker in Sieber, U., Brüner, F.H., Satzger, H., Heintschel-Heinegg, B., Europäisches Strafrecht, Nomos, 2011., S. 462., 463.

⁴ Natürlich, die Umweltstraftaten sind keine Neuigkeiten in kroatischem StG, aber sind erst vom Jahr 1997 in einem besonderen Kapitel des StG getrennt.

⁵ ZB. Krstulović Dragičević, A., auf hohem zweiten Platz bei Bestimmungen der Gründe für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, nach schweren Formen der Wirtschaftskriminalität (die meist eine Folge der Handlungen von mehreren Personen in Handelsunternehmen um die Vorteile um jeden Preis zu erreichen) betont den Umstand dass gerade bei den Umweltstraftaten der sgn. „tatsächliche Täter“ gewiß eine juristische Person ist und keine einzelne Person (zB. ein Arbeiter, der die Abfälle in den Fluß herausgelassen hatte). Die letzte Grundlage steht in der Existenz der juristischen Personen die zur Straftatenbegehung begründet sind oder nach der Begründung ihre meiste Aktivitäten mit den kriminellen Tätigkeiten zu befassen sind. Kaznenopravne sankcije i ostalo- predavanja 2. dio, <http://www.pravst.hr/kolegiji.php?p=119&blog=190#190>, 21. Juli 2013. Vergl. auch Novoselec, P., Bojanić, I., Opći dio kaznenog prava, Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu, Zagreb, 2013., S. 491.- 495.

II. DIE VERANTWORTLICHKEIT DER JURISTISCHEN PERSONEN FÜR DIE STRAFTATEN

Kroatische Rechtstheorie verteilt häufig juristische Personen in vier Grundtypen: die juristische Personen des öffentlichen Rechts, die juristische Personen des Privatrechts, Korporationen und Stiftungen; den Begriff juristischer Personen definiert man als gesellschaftliche Erschaffung, denen das Rechtssystem eine Rechtsfähigkeit anerkannt hat.⁶ Um aus einer gesellschaftlichen Erschaffung eine juristische Person entstehen zu lassen, sollen drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden: die gesellschaftliche Erschaffung muß eine feste und dauerhafte Organisation haben, dh., sie muß eine Organisationseinheit darstellen; sie muß abgesondertes Vermögen – verschieden und abgetrennt von dem Vermögen ihrer Mitglieder haben und sie muß die Rechtsfähigkeit erhalten.⁷

In den juristischen Personen des öffentlichen Rechts können wir den Staat, die Stadt, die Gemeinde, öffentliche Institutionen, und in juristische Personen des Privatrechts: die Handelsunternehmen, Privatinstitutionen, Verbände einordnen.⁸ Mit dem Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Republik Kroatien ausgeschlossen und in Bezug auf die lokale und territoriale (regionale) Selbstverwaltung die Verantwortlichkeit begrenzt, so daß sie nur für die Straftaten die nicht in der Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen wurden, bestraft sein können.⁹

In der kroatischen Rechtsprechung in Bezug der juristischen Personen – als Täter sind die häufigsten Täter gerade die Handelsunternehmen. Bis zum Eintritt Kroatiens in die Europäische Union kannte das Rechtssystem die Personenunternehmen (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und wirtschaftliche Interessenvereinigung) und die Kapitalunternehmen (Aktiengesellschaft und GmbH¹⁰) und vom Beitrittstag Kroatiens in die Europäischen Union noch Europäisches Gesellschaft- Societas Europea (SE) und Europäische Interessenvereinigung (EGIU).¹¹ Ausländische juristische Personen

⁶ Vedriš, M., Klarić, P., Gradansko pravo, Narodne Novine, Zagreb, 2004., S. 52. und 37.

⁷ Diese Voraussetzungen sind dabei die Grundkomponenten der Realeksistenztheorie. Vedriš, Klarić, S. 48. Eine Korporation ist organisierte Personengemeinschaft die ein selbstständiges Rechtssubjekt ist. Die Korporation ist ein Rechtssubjekt, das unterschiedlich von einzelnen Korporationsmitgliedern ist. Eine Stiftung ist die Vermögensmasse, die bestimmten Zwecken zusteht, deren Rechtsfähigkeit das Rechtssystem anerkannt hat. Idem, S. 53.

⁸ Idem.

⁹ Art. 6. Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten, Narodne novine br. 151/03., 110/07., 45/11., 143/12., in weiterem Text: GeVJPST

¹⁰ Einfache GmbH ist keine neue Art des Handelsunternehmens, sondern eine GmbH an der die Vorschriften für alle GmbH anwendbar sind, auch mit der Vorschrift, mit der nur diese Unternehmen reguliert sind. Cit. Barbić, J., Zakon o trgovačkim društvima i dr., Organizator, Zagreb, 2013., S. 25.

¹¹ Auf der Grundlage des Gesetzes über die Einführung der Europäischen Gesellschaft- Societas Europea (SE) und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, NN Nr. 107/07., aber nachdem Kroatien ein Mitgliedstaat der EU geworden ist, werden unmittelbar Verordnungen des Rates EG 2137/85 von 25. Juli 1985 über Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und Verordnung des Rates EU 2157/2001 von 8. Oktober 2001 über dem Statut Europäischer Gesellschaft- Societas Europea (SE) angewendet. Barbić, J., op. cit. S. 735.

sind im Sinne des GeVJPST juristische Personen falls sie das kroatische Recht als juristische Personen betrachtet (Art 1. Abs. 2.).

GeVJPST mit dem das Prinzip *societas delinquere non potest*¹² verlassen ist und die Verantwortlichkeit der juristischen Personen für die Straftaten in Kroatien eingeführt wurde, wurde am 11. September 2003 angenommen und ist sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.¹³ Die Umstände, unter denen das Gesetz angenommen wurde, hat bestens Derenčinović beschrieben: „Das Gesetz wurde angenommen, zu einer Zeit in der die Öffentlichkeit unter noch starken negativen Eindrücken des Privatisierungsprozesses war, in denen die Korporationen an beiden Seiten des Kriminellspektrums positioniert wurden, - einige als verarmte und entwertete Beschädigte, - und andere, als krimineller Paravent für die Zerstörung fast der gesamten Volkswirtschaft.“.

In fast zehn Jahren „des gerichtlichen Lebens“ des GeVJPST wurden drei Novellen unternommen; die erste wurde am 3. Oktober 2007 vorgenommen.¹⁴ Diese Novelle hatte erst drei Artikeln¹⁵ womit der Betrag der Geldstrafe erhöht wurde, so dass die maximale Geldstrafe (Art. 9. Abs. 1.) jetzt 8.000.000,00 Kuna beträgt¹⁶ wegen der Harmonisierung mit dem Rahmenbeschluß des Rates 2005/667 von 12. Juni 2005 über die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Durchführung des Gesetzes gegen die Umweltverschmutzung durch Schiffe.¹⁷ Obwohl der Rahmenbeschluß außer Kraft gesetzt war (zwei Tage vor der Novellenveröffentlichung im Amtsblatt) und dass mit der neuen RL 2009/123/

¹² Es geht um ein Prinzip des römischen Rechts, das niemals ohne die Ausnahme gelte. Cit. Novoselec, P., Bojanić, I., S. 491.

¹³ Über die Gründe so langer *vacatio legis*, die Tatsache, dass das Gesetz nach drei Lesungen angenommen wurde und andere Merkmale der „Sonderbehandlung“, sehe in Derenčinović, D., Novosel, D., *Zakon o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela – prolazne dječje bolesti ili (ne)rješiva kvadratura kruga*, Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu, Zagreb, vol. 19, Nr 2/2012., S. 586. und weiter. Die Behauptung - es geht um eine Neuigkeit in kroatischem Recht ist nicht genau richtig, weil schon 1946 mit dem Gesetz über die Straftaten gegen das Volk und den Staat, die Verantwortlichkeit juristischer Personen eingeführt wurde, idem, S. 587. und weiter. Sehe mehr in Derenčinović, D. *Zakon o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela: s uvodnim napomenama, komentarskim bilješkama, pojmovnim kazalom i prilozima*, Zagreb, 2003.

¹⁴ Gezetz zu den Änderungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten, *Narodne novine* 110/07.

¹⁵ Der dritte sieht vor, dass das Gesetz acht Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

¹⁶ In Art. 10. Abs 1. die Nummer 2.000.000,00 wurde durch die Nummer 5.000.000,00 gewechselt, in Abs. 2. die Nummer 3.000.000,00 wurde durch die Nummer 6.000.000,00 gewechselt, in Abs. 3. die Nummer 4.000.000,00 wurde durch die Nummer 7.000.000,00, gewechselt, in Abs. 4. die Nummer 5.000.000,00 wurde durch die Nummer 8.000.000,00 gewechselt.

¹⁷ Council Framework Decision 2005/667/JHA od 12 July 2005 to strengthen the criminal-law framework for the enforcement of the law against ship-source pollution, OJ No. L 255/164 of 30.9.2005., <http://eur-lex.europa.eu>, 12. Juli 2013. Es ist sehr Interessant dass mit dem Urteil des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften von 23. Oktober 2007. in C-440/05, dieses Rahmenbeschluß vernichtet wurde mit der Auslegung – es wurde auf der fehlenden Rechtsgrundlage abgeordnet, ihre Vorschriften sollten in Rahmen der ersten Säule abgeordnet. Die neue RL 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 21. Oktober 2009., dem RL über die Meerverschmutzung durch Schiffe und die Einführung der Sanktionen für die Verstöße ergänzt wurde, enthält eine Vorschrift über die Obligation wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für die Täter zu abordnen.

EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Oktober 2009¹⁸, mit der die RL über Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße aus dem Jahr 2005 vervollständigt ist, war die Verpflichtung von wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen für die Täter (und nicht mehr die Höhe der Strafe) angeordnet, hatte der kroatische Gesetzgeber die so bestimmten Geldstrafen bis 2012 beibehalten.

Die zweite Novelle¹⁹ wurde am 8. April 2011 wegen der Harmonisierung mit den Vorschriften des Strafprozessordnungsgesetzes angenommen.²⁰ Es ist von großer Bedeutung die Anordnung über die Strafverfolgung nach dem Zweckmäßigkeitssprinzip in Art. 24. GeVJPST²¹, nach dem die Staatsanwaltschaft die Anklage mit der Entscheidung abweisen kann oder auf die Strafverfolgung verzichten kann, falls die juristische Person kein Vermögen hat oder wenn ihr Vermögen so geringwertig ist, dass die Verfahrenskosten nicht gedeckt werden können oder gegen sie ein Konkursverfahren eröffnet ist. Es wurden auch die Änderungen in Bezug auf die Ernennung des Vertreters der juristischen Person und der Vernehmung des Vertreters (Art. 28. und 28.a) unternommen.²² Ungewöhnliche nomotechnische Lösung stellt Art. 28.a dar: die Vernehmung des Vertreters der juristischen Person. Nämlich, der erste Teil der Vorschrift ist negativ bestimmt: die erste Vernehmung des Vertreters der beschuldigten juristischen Person wird nicht mit dem Audio-Videogerät aufgenommen (während die Aussage in dem Verhandlungsbericht eingebracht wird).²³ Da jetzt der Artikel 275. Abs. 2. Strafprozessordnungsgesetzes²⁴ in Bezug zu allen Straftaten Geltung hat (und nicht nur in USKOK -Fällen), besteht kein Grund die erste Vernehmung des

¹⁸ Directive 2009/123/EC of 21 October 2009 amending Directive 2005/35/EC on ship-source pollution and on the introduction of penalties for infringements, OJ No L 280/52, <http://eur-lex.europa.eu>, 12. Juli 2013.

¹⁹ Gesetz zu den Änderungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten, Narodne novine 45/11.

²⁰ Derenčinović, D. und Novosel, D., trennen diese Änderungen in zwei Gruppen: erste befasst sich mit den Vorschriftsänderungen mit denen die Stelle des Vertreters in einem Strafverfolgung redefiniert wurde; und zweite, mit der terminologischen und numerologischen Harmonisierung zu StPO und andere relevante Gesetze.

²¹ Art. 3. der Novelle.

²² In 8 Tagen von der Annahme der ersten Vorladung muss die juristische Person einen Vertreter bestimmen und den Beweis über sein Befugnisse zu senden, über diese Pflicht wird die juristische Person informiert von Seite des Verfahrensorgan. Der Gerichtsvorsitzende wird nach dem Beschluß einen Vertreter der juristischen Person bestimmen und zwar vor dem Erheben der Anklage, aber auf Forderung des Verfahrensorgans, falls die juristische Person in 8 Tagen von der Annahme der ersten Vorladung keinen Vertreter bestimmt. Nach Bestimmung des Art. 28. Abs. 5. ist vorgeschrieben das keine Berufung gegen den Beschluß über die Bestimmung des Vertreters zugelassen ist.

²³ So ein Beschluß kann man annehmen, weil zur Zeit der Novellierung gleichzeitig zwei Gesetze StPO in Kraft waren; „ein Neuer“ – der seine Anwendung in USKOK -Fällen fand und „ein Alter“ der bis zum 1. September 2011 angewendet werden sollte. Mit dem „neuen“ Gesetz war vorgeschrieben, das man bei dem ersten Verhör des Beklagten mit Audio-Videoaufnahmen soll, und man wollte offensichtlich mit dem GeVJPST einen Abstand gegenüber einer solchen Regulation nehmen.

²⁴ StPO, Narodne novine 152/08, 76/09, 80/11, 121/11, 91/12, 143/12, 56/13

Vertreter der beschuldigten juristischen Person mit dem Audio- Videogerät auch nicht aufzunehmen.²⁵

Die letzte Novelle des GeVJPST wurde am 12. Dezember 2012²⁶ angenommen und ist bis jetzt die umfangreichste. In den Leitartikeln steht daß das Gesetz einige Vorschriften hat die mit den Verordnungen der Europäischen Union im Einklang sind; namentlich: RB des Rates 2005/667 von 12. Juni 2005 über die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Durchsetzung vom Gesetz gegen Umweltverschmutzung durch Schiffe und dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 welcher auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union durchgeführt wird, neben den Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.²⁷ Wesentliche Änderungen wurden in Bezug auf Sanktionen gegen juristische Personen vorgenommen. Namentlich, zwei Arten von Sanktionen wurden vorgeschrieben: die Geldstrafe und die Aufhebung der juristischen Person.²⁸ Wenn die juristische Person innerhalb eines bestimmten Zeitraums die angeordnete Geldstrafe nicht bezahlt, reguliert das die Zwangsbegleichung (Art. 10.a). Die Geldstrafe wurde wieder erhöht (von 8.000.000,00 Kuna bis einem Maximum von 15.000.000,00 Kuna). Die Novelle brachte auch die Vorschriften, mit denen spezifische Bestimmungen der Strafprozessverjährung und der Strafdurchsetzungsverjährung reguliert wird. So ist mit dem Art. 14. vorgeschrieben, dass die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gegen juristischen Personen gemäß der Strafe für die unternommen Straftaten angeordnet ist, gerechnet wurde, dass die Geldstrafe nach sechs Jahren von ihrer Verurteilung nicht ausgeführt werden kann, oder des Straferlaßwiderrufs mit dem sie verurteilt wurde, und am Ende, dass die Durchführung der Aufhebungstrafe juristischer Personen nicht verjährt. Eine wichtige Neuerung ist die Bestimmung von Art. 5., mit der die Verpflichtung des Gerichtes angeordnet ist: *ex offico* nach der Verurteilung, unverzüglich, über den Inhalt des Urteils den Gerichtsregister, oder einen anderen Register in dem die juristische Person registriert ist, zu informieren.²⁹

Die Grundlage der Verantwortlichkeit juristischer Personen ist die Straftat der verantwortlichen Person falls mit dieser Straftat eine Verpflichtung juristischer Personen verletzt ist oder die juristische Person mit ihm einen widerrechtlichen Vorteil für sich oder einen dritten realisiert hat oder es sollte.³⁰ Diese rechtliche Lösung steht am nächsten zu den Bestimmungen § 30 des deutschen Vergehengesetzes, namentlich, „GeVJPST hat in diesem Teil das restriktive Konzept des englischen Rechts nicht akzeptiert, in denen die juristische Personen nur

²⁵ Mehr über das Aufnehmen der ersten Verhörung in Pavišić, B., Komentar Zakona o kaznenom postupku, Dušević & Kršovnik d.o.o., Rijeka, 2013., S. 648.-650.

²⁶ Das Gesetz zu den Änderungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten, Narodne novine 143/12.

²⁷ Art. 1.a GeVJPST

²⁸ Art. 8. GeVJPST

²⁹ Diese Pflicht beinhaltet auch Benachrichtigung des für die Justiz zuständigen Ministeriums.

³⁰ Art. 3. GeVJPST.

für die Handlungen *der Gehirne* (dh. für die Personen die Entscheidungsbefugnis haben) eine Verantwortlichkeit tragen, aber nicht für die Handlungen *der Hände* (dh. die Personen die nur fremde Entscheidungen ausführen)³¹. Die Ermittlung der Grundlage für die Verantwortlichkeit juristischer Personen bringt uns zu den Begriff der verantwortlichen Person, die der Art. 4. GeVJPST als natürliche Person bestimmt, die die Leistungen der juristischen Person ausführt oder der die Leistungen aus dem Handlungsgebiet der juristischen Person gegeben wurde.³²

Mit dem GeVJPST ist angeordnet, wie bereits erwähnt, nur zwei Arten von Sanktionen: die Geldstrafe³³ und die Aufhebung der juristischen Person, die als schwerste Sanktion verurteilt wurde, nur wenn die juristische Person zum Zweck der Begehung von Straftaten begründet ist oder wenn sie ihre meiste Aktivität zum Zweck der Begehung von Straftaten ausnutzt.³⁴ Der juristischen Person kann noch bedingter Straferlaß ausgesprochen werden,³⁵ vier Arten von Sicherheitsmaßnahmen: das Verbot bestimmte Tätigkeiten oder Leistungen zu führen, das Verbot des Erwerbs von Lizenzen, Genehmigungen, Konzessionen oder Subventionen, das Betätigungsverbot mit den Empfängern der staatlichen und kommunalen Haushalte und Beschlagnahme, dann noch zwei spezielle Maßnahmen: die Entziehung von Vermögensvorteile und die Veröffentlichung des Urteils³⁶.

In Bezug zu den Eigenschaften des Verfahrens gegen juristische Personen für die Straftaten hätten wir gern noch die Bestimmungen über das Strafverfahren und den Vertreter der juristischen Person abzusondern. Nämlich, der Art. 26. GeVJPST sieht vor, falls der Antrag für die Strafverfolgung nur gegen verantwortliche Person bestimmt ist, kann die Staatsanwaltschaft *ex offico* eine Strafverfolgung

³¹ Novoselec, P., Bojanić, I., op. cit. S. 500.

³² Nämlich, Verantwortlichkeit der juristischen Person ist auf der Schuld der verantwortlichen Person begründet, und im Falle der Bestimmung vom Bestehen juristischer oder realer Behinderungen zur Bestimmung der Verantwortlichkeit einer Person, ist eine Bestrafung der juristischen Person für Straftat der verantwortlichen Person vorgeschrieben (Art 5. GeVJPST). Auf gleiche Weise Geldstrafe, Sicherheitsmaßnahmen, Veröffentlichung des Urteils, Beschlagnahme, Beschlagnahme des Vermögensvorteils können über die juristische Person verhängt werden, die ihr allgemeiner juristischer Nachfolger ist, falls die juristische Person nicht mehr existiert vor der Beendung des Strafverfahrens. StG bestimmt im Detail den Begriff der verantwortlichen Person in Art. 87. Abs. 6.; als natürliche Person, die Handlungen der juristischen Person leitet oder ausführliche oder reale Zustimmung zur Handlung von Aufgaben aus dem Gebiet der juristischen Personen hat. Über die Gleichen, siehe Đurđević, Z., Komentar Zakona o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela, S. 42.-54.

³³ Also, jetzt mit max. Betrag von bis 15.000.000,00 Kuna, die im Falle dass die juristische Person im bestimmten Zeitraum nicht bezahlt, eine Zwangsvollstreckung besteht. Siehe Art. 10., 10.a.

³⁴ Die Aufhebungsstrafe hat begrenzte Anwendung im Bezug auf lokale und regionale Selbstverwaltungseinheiten und politische Parteien.

³⁵ Wie die Strafmodifikation und nicht wie beim Inkrafttreten des "Neuen" StG Verwarnungsmaßnahme, bzw. eine spezielle Art von strafrechtlichen Sanktionen. Derenčinović, D., Novosel, D., op. cit. S. 598. Art. 13. GeVJPST schreibt vor dass das Gericht über eine juristische Person Bedingungsstrafe verhängen kann, so das gleichzeitig bestimmt wird dass die Geldstrafe nicht vollzogen wird falls die juristische Person im vom Gericht bestimmten Zeitraum keine neue Straftat begeht; dieser Zeitraum kann nicht kürzer sein von einem Jahr oder länger von drei Jahren. Eine Bedingungsstrafe kann für Straftaten für die das Gericht eine juristische Person verurteilt hat, als Geldstrafe die weniger als 50.000,00 Kuna ist, verhängt werden.

³⁶ Art. 21.

wegen derselben Straftat auch gegen die juristische Person durchführen. Auf der Grundlage dieser Bedingungen und die Verschreibung über die Strafverfolgung nach dem Zweckmäßigkeitprinzip und um verfassungsrechtlichen Postulaten der Gleichheit aller vor dem Gesetz zu erreichen, ist es notwendig auf die Wichtigkeit der Rechtpraxisharmonisierung in Bezug auf die Anregung, Durchführung und Entscheidung im Strafverfahren gegen die juristischen Person, hinzuweisen.³⁷

Der Begriff des Vertretes der juristischen Person ist in Art. 27. GeVJPST reguliert. Der Vertreter ist eine natürliche Person, die für die juristische Person in der Strafverfolgung teilnimmt und darf alle Handlungen durchführen, für die ein Beschuldigter berechtigt ist. Obwohl das GeVJPST nur zwei positive Voraussetzungen anführt, um eine natürliche Person zu den Vertreter zu ernennen: müssen volle Geschäftlichfähigkeit und die Kenntnisse der kroatischen Sprache und eine negative Voraussetzung (der Vertreter darf keine Person sein, die in gleicher Strafverfolgung ein Zeuge ist, oder gegen die eine Strafverfolgung wegen derselben Straftat erbracht ist, noch ihr Anwalt), erfüllt sein; in der kroatischen Rechtsprechung werden für die Vertreter meist Anwälte ernannt.³⁸ Da der Zweck der Ernennung der Vertreter der juristischen Personen im Unternehmen derjenigen Handlungen besteht, in einer Strafverfolgung der Beschuldigte unternimmt, und nicht die Vertretung der juristischen Personen, halten wir, dass ein von den grundlegenden Kriterien bei der Ernennung des Vertreters die Kenntnisse über der Geschäftstätigkeit und die Fähigkeit und Möglichkeit der gleichen, sein sollte.³⁹

In Anbetracht der Verantwortlichkeit der juristischen Personen für die Straftaten, sollte man klare Unterscheidung des *Dreiblattes* von natürlichen Personen, dh. die Begriffe vom: verantwortlichen Personen, den Vertreter und der Anwalt annehmen.

³⁷ Diese Stellungnahme wird aus den Ergebnisse der Dissertationvorschung in Bezug auf Wirtschaftsbetrug (Art. 247. StG) der Autorin geführt. Nämlich, die Vorschung hat gezeigt dass die kroatische Rechtsprechung ungleichmäßig in Verurteilungen wegen dieser Straftat ist – sechs verschiedene Verurteilungen wurden ausgesprochen: (a) eine natürliche Person (als verantwortliche Person) wurde wegen Wirtschaftsbetrugs verurteilt, und die Gleiche wurde für die Entschädigung verpflichtet; b) eine natürliche Person wurde verurteilt und der Beschädigte wurde zur Entschädigung verweisen (es geht um einem besonderen Zivilverfahren); c) eine natürliche Person wurde verurteilt aber die juristische Person wurde für die Entschädigung verpflichtet; d) beiden, die natürliche, genau wie juristische Personen wurden verurteilt, aber natürliche Person wurde für die Entschädigung verpflichtet; e) natürliche, genau wie juristische Person wurden verurteilt und juristische Person wurde für die Entschädigung verpflichtet; f) natürliche, genau wie juristische Person wurden verurteilt, der Beschädigte wurde zur Entschädigung verweisen.

³⁸ Kritisch darüber Derenčinović, D., Novosel, D., op. cit., S. 604. Mehr über die Ernennung des Vertreters, Kosten des Vertreters, die Probleme ob juristische Person das Rechtsschutz unter Art. 6. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Strafverfahren, Idem. S. 599.-605.

³⁹ Siehe mehr Derenčinović, D. i Novosel, D., op. cit. S. 604.

III. DAS NEUE KROATISCHE UMWELTSTRAFRECHT

Mit dem Strafgesetz von 1997⁴⁰ sind die Umweltstraftaten zuerst in einem besonderen Kapitel (XIX.), nach dem österreichischen und deutschen Strafrecht, erfasst; viele Straftaten gegen die Umwelt waren bis dann in verschiedenen Kapiteln in besonderen Teilen disloziert.⁴¹

Unter den wachsamen Augen der nicht nur professionellen, sondern auch der breiteren Öffentlichkeit verfolgte man die Mühe der Arbeitsgruppe für das „neue“ Strafgesetz⁴², ein solches Interesse bestand auch nach der Verabschiedung des Gesetzes im ersten Jahr seiner Durchführung. Die Umweltstraftaten, nämlich die Grundlage des sgn. Umweltstrafrechts sind jetzt im XX. Kapitel mit zwanzig Straftaten (Art. 193. bis Art. 212.), wobei mit besonderen Bestimmungen (Art. 214.) schwere Straftaten gegen die Umwelt reguliert sind.⁴³ In dem Vorschlag des Strafgesetzentwurfes des Ministeriums für Justiz von Juni 2011, in Bezug auf die Umweltstraftaten, ist nur kurz angegeben dass sie mit dem RL 2008/99/EG über strafrechtlichen Schutz der Umwelt im Einklang sind.⁴⁴ Allerdings ist die tatsächliche Zahl der internationalen Vorschriften viel größer, die die Arbeitsgruppe in Änderungen und Formulierungen neuer Straftaten benutzt hat.

Neue Straftaten sind: Einleitung von Schadenstoffen aus dem Schiff, die Ozonschichtgefährdung, die Zerstörung der geschützten Naturwerten, die Zerstörung von Lebensräumen, Handel mit geschützten natürlichen Werten, rechtswidrige Einlage von Wildarten und GVO in die Umwelt und Wasserregimeänderung.⁴⁵

Bei der Beschreibung der Regulierung der Umweltstraftaten ist betont,⁴⁶ dass ein sgn. ekozentrische Modell eingeführt ist (mit dem die Umwelt als solche

⁴⁰ Narodne novine br. 110/97, 27/98, 50/00, 129/00, 51/01, 111/03, 190/03, 105/04, 84/05, 71/06, 110/07, 152/08, 57/11, 143/12

⁴¹ Besonders im Kapitel XIX und XXIV, Die Straftaten gegen Gesundheit und Wirtschaftsstraftaten. Cvitanović, L. in Posebni dio kaznenog prava, Novoselec, P. (ur.), Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu, Zagreb, 2007., S. 268. Neue Umweltstraftaten sind: Umweltgefährdung mit den Lärm (Art. 251.), Umweltgefährdung mit den Abfällen (Art. 252.), Umweltgefährdung mit den Anlagen (Art. 254.), Tierequälerei (Art. 260).

⁴² Das „Neue“ StG wurde 21. Oktober 2011 verlassen, 1. Janur 2013. wurde in Kraft getreten, im Amtsblatt - Narodne novine Nr. 125/11 veröffentlicht. Bis jetzt ist am 19. Dezember 2012 noveliert (Narodne novine Nr. 144/12). Viele Interesse der Öffentlichkeit wurde auf die Straftat „rechtswidrige Bau“ konzentriert, die 2004 in das StG getragt wurde „als reine politische Reaktion an rechtswidrigen Bau“, jetzt ist sie an den Bau in Schutzgebiete begrenzt. Siehe Kommentar KZ, S. 281., 282.

⁴³ Die Umweltstraftaten sind auch jetzt in verschiedenen Kapiteln. Vergl. Cvitanović, L., op. cit. S. 268.

⁴⁴ Der Vorschlag des Strafgesetzentwurfes des Ministeriums für Jusiz, von Juni 2011., S. 7. Übersichtliche Liste den EU – Umweltvorschriften, siehe in Pavlović, Š., Kazneni zakon, Libertin, Rijeka, 2012., S. 394.-398.

⁴⁵ Art. 194., Art. 195., Art. 200., Art. 201., Art. 202., Art. 203., Art. 210. KZ-a.

⁴⁶ Turković, K., und andere., Kommentar Kaznenog zakona, Narodne novine, Zagreb, 2013., S. 263. (weiter: Kommentar KZ). Zwei andere Modelle der Straftatregulierung sind antropozentrisches Modell und biozentrisches Modell. Vergl. Cvitanović, L., op. cit. S. 267. In Bezug auf die Erkennung sgn. Tierrechte, siehe Visković, N., Životinja i čovjek, Književni krug Split, 1996., S. 446.

geschützt ist) und dass die Straftaten der apstrakten Gefährdung dominieren.⁴⁷ Bis vor kurzem unterscheidete man in der kroatischen Strafrechtstheorie bezüglich zu den Umweltstraftaten, die apstrakten und konkreten Gefährdungsdelikte. Doch, seit 2011 verhandelte man über Unterarten der apstrakten Gefährdungsdelikten sgn. Eignungsdelikte,⁴⁸ die in ihrer gesetzlichen Beschreibung folgendes enthalten: „die Handlung muss zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes geeignet sein, oder sie soll bis zur Verletzung des geschützten Rechtsgutes führen (hier muss unmittelbare Gefährdung des geschützten Rechtsgutes nicht auftreten)“.⁴⁹ In deutscher und österreichischer Theorie betrachtet man die Eignungsdelikte als ein Übergangsform der Gefährdungsdelikte und sie werden als Apstrakteignungsdelikte, Potenziellgefährdungsdelikte oder Apstrakt-Konkretdelikte bezeichnet.⁵⁰

In der internen Theoriesystematisierung der Umweltstraftaten, sind in der Regel fünf Arten auf der Grundlage (zuerst) des strafrechtlichgeschützten Objekts und des Charakters der Verletzung oder Gefährdung des geschützten Objekts abgesondert: die Grundstrafat (Umweltverunreinigung), besondere Umweltsgefährdungsdelikten (zB. Umweltgefährdung mit den Abfällen, Umweltgefährdung mit den Anlagen), die Umweltstraftaten im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung und Pflege von Tieren und Pflanzen (zB. Übertragung von Infektionskrankheiten der Tieren und Schadeorganismen der Pflanzen, fahrlässige Bereitstellung der Veterinärhilfe), die Umweltstraftaten – Pflanzen und Tierweltgefährdung (rechtswidrige Jagd und Fischerei, Verwüstung der Wälder) und schwere Umweltstraftaten.⁵¹

Eine wichtige Neuerung die, vor allem von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe hervorgehoben ist, ist die Vorschrift über tätige Reue in Art. 13., nach dem Vorbild

⁴⁷ Dabei steht auch „dass die Umweltstraftaten in modernen Strafgesetzen als Gefährdungsdelikte reguliert sind, bei denen die Verletzung des geschützte Rechtsgutes nicht benötigt ist, sondern die Gefährdung ihrer Verletzung genügt.“. Kommentar KZ, S. 263. Vergl. Maršavelski, A., Kommentar sudske prakse, HLJKPP (Zagreb), vol. 18, broj 1/2011, S. 292. In Bezug auf die Konstruktion der Abstraktgefährdungsdelikte, Cvitanović betont dass diese Konstruktion im Umweltstraftaten spezifisch ist weil in der erste Linie nicht eine Beziehung zwischen der Handlung und geschütztes Objekts, sondern geschütztes Gutes stellt (deswegen geht es hier nicht um Verletzungsstraftaten, trotz der Verletzung des Objekts. Cvitanović, L., op. cit. S. 274. Vergl. Bačić, F., Pavlović, Š., Kommentar Kaznenog zakona, Organizator, Zagreb, 2004., S. 881.

⁴⁸ Der Begriff hat bei uns Maršavelski, A. in den Artikel unter N. Nr. 44. bearbeitet. Siehe auch Kommentar KZ, S. 264.

⁴⁹ Maršavelski A., op. cit. S. 293. betont dass die Eignungsdelikte Nähe zu den Konkretgefährdungsdelikten stehen da bei der beiden die Gefährdung ausdrücklich in den gesetzlichen Beschreibung beschreibt ist, und die Unterscheidung zwischen ihnen ist in den Frage ist diese Gefährdung abstrakte oder konkrete. Es geht um Abstraktgefährdung wenn im gesetzlichen Text die Möglichkeit von Folgeauftritts erwähnt ist (zB. „kann zu der Verunreinigung führen“ oder „kann der Beschaffenheit gefährden“) oder die Handlungsfähigkeit zur Verletzung (zB. „es ist fähig um zu den Schaden zu führen „, oder „es ist fähig um die Schaden zu verursachen“). Es geht um Konkretgefährdung wenn im gesetzlichen Text erwähnt ist dass ein Gut mit dem Straftat gefährdet ist („und damit gefährdet“) oder in die Gefährdung geführt ist („oder damit in die Gefährdung bringt“).

⁵⁰ Idem. S. 292.

⁵¹ Cvitanović, L., op. cit. S. 273., anders Bačić, F., Pavlović, Š., op. cit. S. 875.

des § 330b des deutschen StGB und § 183b des österreichischen StGB, die mit der Notwendigkeit – die Strafe nicht vollzuziehen, „wenn es keine besondere Notwendigkeit für die Strafe gibt und falls es einen Vorteil für die Umwelt gibt“, da mit dem Übergang zum dominant ekozentrischen Modell Umweltstraftaten, fahrlässige Apstraktgefährdung genügen, um Straftat zu bilden.⁵²

Die Gesamtzahl der Täter der Umweltstraftaten ist gering. Nämlich, 2011 sind für diese Straftaten 278 von gesamt 23 389 erwachsenen Tätern verurteilt.⁵³ Die meisten wegen rechtswidrige Fischerei (109), rechtswidrigen Bau (70) und rechtswidriger Jagd (59).⁵⁴ Die geringe Anzahl von verurteilten erwachsenen Tätern ist wegen Verwüstung der Wälder (4) oder Umweltverunreinigung mit den Abfällen (5). Falls wir diese Daten mit den Verurteilungen juristischer Personen vergleichen, werden wir wesentlich andere Ergebnisse in Bezug auf die Darstellung der meisten begegneten Straftaten bekommen. Immer noch ist die Zahl der verurteilten juristischen Personen wegen Umweltstraftaten gering – 37 Verurteilungen von 383 insgesamt.⁵⁵ In dem Inkriminationkatalog sind die meisten Verurteilungen wegen rechtswidriger Bodenschätzenexplotation (11), rechtswidrigen Bau (10), Umweltgefährdung mit den Abfällen (1) und Verwüstung der Wälder (1).⁵⁶ Die genaue Anzahl der juristischen Personen als Täter dieser Straftaten ist viel größer. Dass kann man aus dem Tatsache sehen, dass 2011 sogar 64,1 % Angaben gegen juristische Personen abgewiesen sind.⁵⁷ Ähnliche Daten mit einem hohen Anteil von Angabenabweisung gelten für die vorigen Jahren.

IV. FAZIT

Kroatien ist von 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union, aber auch der Staat dessen (straf)rechtliche Regulation Erbe und Teil vom kontinentaleuropäischen juristischen Kreis ist, ihre kontinuierliche legislative Schritte sind im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien und Anforderungen der EU. Umweltstrafrecht mit Betrug- und Wirtschaftskriminalität, Korruptionsdelikte, Geldfälschung und Geldwäscherei, Computerkriminalität, Terrorismus, organisierte Kriminalität, etc. ist heute ein integraler Bestandteil des europäischen Strafrechts.⁵⁸

⁵² Cit. Turković, K. und andere, Kommentar KZ-a, S. 282. Vergl. Bertel, C., Schwaighofer, K., Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II, SpringerWienNewYork, 2010., S. 29., 30. und Lackner, K., Kühl, K., Strafgesetzbuch Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, 2007., S. 1460., 1461.

⁵³ Statističko izvješće br. 1478., Punoljetni počinitelji kaznenih djela, prijave, optužbe i osude u 2011., Zagreb, 2012., <http://www.dzs.hr/> 13. Juni 2013.

⁵⁴ Idem.

⁵⁵ Die genaue Anzahl der Verurteilungen ist wegen die Vermögenstraftaten, und die höchste Anzahl der Verurteilungen – 243 ist wegen die Straftaten gegen der Sicherheit von Zahlungs- und Geschäftsbetrieb. Pravne osobe počinitelji kaznenih djela prema vrsti odluke u 2012., <http://www.dzs.hr/> 13. Juli 2013.

⁵⁶ Die Daten gelten für den Zeitraum von 2005 bis 2009, Kaznena odgovornost pravnih osoba za kaznena djela 2005.-2009., Studije i analize, Zagreb, 2010., S. 54., <http://www.dzs.hr/> 13. Juli 2013.

⁵⁷ Pravne osobe počinitelji kaznenih djela prema vrsti odluke u 2011., <http://www.dzs.hr/> 13. Juli 2013.

⁵⁸ Siehe zB. Sieber, U., op. cit., S. 7., 8. und andere.

Das Umweltrecht umfasst eine Reihe von nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften, auf denen direkt oder indirekt die Strafrechtinkriminationen verweisen, aber bei der Umfangfassung des Strafrechtsschutzes dürfen die Grundwesen des Strafrechts – Subsidiarität und der fragmentarische Charakter nicht außer Acht gelassen werden. Im Umweltschutz ist das Strafrecht *ultima ratio* nach dem Verwaltungs- und Finanzrecht, und der strafrechtliche Schutz ist in Bezug auf die wichtigsten Umweltwerten und schwersten Verletzungen oder Gefährdungen erreicht.⁵⁹

Die Annahme einer großen Dunkelziffer von begangener Umweltstraftaten juristischer Personen ist gerechtfertigt, viele Gründe verweisen darauf; von der (noch immer) relativ unterentwickelten sozialen Sensibilität und damit keine Identifizierung von sgn. konkretem Opfer in der Öffentlichkeitsperzeption (sondern nur abstraktes in der Regel),⁶⁰ ein sehr hoher Prozent von Angabenabweisungen gegen die juristische Person weil die Verurteilungen wegen Umweltstraftaten auf dem zweiten Platz in der Darstellung (nach der Wirtschaftsdelikten) der kroatischen gerichtlichen Realität besteht und wegen den Problemen in der Anwendung des GeVJPST.

Obwohl Kroatien moderne strafrechtliche Gesetze hat, in Bezug auf die Umweltstraftaten und die Verantwortlichkeit juristischer Personen, sollte noch viel geleistet werden, um im *Bezugsrahmen* nicht zu bleiben, sondern ein mächtiges Instrument des Kampfes für einen wirksamen Schutz der Umwelt zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist zuerst ständige Weiterbildung sowie die politische Unterstützung erforderlich.⁶¹

⁵⁹ Vergl. Cvitanović, L., op. cit. S. 269.

⁶⁰ Idem. S. 274.

⁶¹ Über der Interesseabwesenheit in dem Umweltschutz der kroatischen politischen Elite, kritisch Visković, N., op. cit. N. Nr. 1., S. 485.-488.

DIE LITERATUR

1. Vedriš, M., Klarić, P., Građansko pravo, Narodne novine, Zagreb, 2004.
2. Derenčinović, D., Novosel, D., Zakon o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela – prolazne dječje bolesti ili (ne)rješiva kvadratura kruga, Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu, Zagreb, vol. 19, broj 2/2012., str. 585-613.
3. Derenčinović, D., Zakon o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela: s uvodnim napomenama, komentarskim bilješkama, pojmovnim kazalom i priložima, Zagreb, 2003.
4. Barbić, J., Zakon o trgovačkim društvima i dr., Organizator, Zagreb, 2013.
5. Visković, N., Ekologija i pravo, Zbornik radova Pravnog fakulteta u Splitu, god. 36/55-56, 1999.
6. Visković, N., Životinja i čovjek, Prilog kulturnoj zoologiji, Književni krug Split, 1996.
7. Krstulović Dragičević, A., Kaznenopravne sankcije i ostalo- predavanja 2. dio, <http://www.pravst.hr/kolegiji.php?p=119&blog=190#190>
8. Novoselec, P., Bojanić, I., Opći dio kaznenog prava, Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu, Zagreb, 2013.
9. Pavišić, B., Komentar Zakona o kaznenom postupku, Dušević & Kršovnik d.o.o., Rijeka, 2013.
10. Turković, K., Novoselec, P., Grozdanić, V., Kurtović Mišić, A., Derenčinović, D., Bojanić, I., Munivrana Vajda, M., Mrčela, M., Nola, S., Roksandić Vidlička, S., Tripalo, D., Maršavelski, A., Komentar Kaznenog zakona, Narodne novine, Zagreb, 2013.
11. Novoselec, P. (ur), Posebni dio kaznenog prava, Pravni fakultet Sveučilišta u Zagrebu, Zagreb, 2007.
12. Prijedlog nacrta Kaznenog zakona, Ministarstva pravosuđa, lipanj 2011., Zagreb
13. Maršavelski A., Komentar sudske prakse, Delikt podobnosti kao podvrsta delikta apstraktnog ugrožavanja. Ugrožavanje okoliša otpadom., HLJKPP (Zagreb), vol. 18, broj 1/2011, str. 287-296.
14. Bertel, C., Schwaighofer, K., Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil II, SpringerWienNewYork, 2010.
15. Lackner, K., Kühl, K., Strafgesetzbuch Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, 2007.
16. Bačić, F., Pavlović, Š., Komentar Kaznenog zakona, Organizator, Zagreb, 2004.
17. Pavlović, Š., Kazneni zakon, Libertin, Rijeka, 2012.
18. Pravne osobe počinitelji kaznenih djela prema vrsti odluke u 2012., <http://www.dzs.hr/>
19. Đurđević, Z., Komentar Zakona o odgovornosti pravnih osoba za kaznena djela, Narodne novine, Zagreb, 2005.
20. Kaznena odgovornost pravnih osoba za kaznena djela 2005.-2009., Studije i analize, Zagreb, 2010.

21. Sieber, U., Brüner, F.H., Satzger, H., Heintschel-Heinegg, B., Europäisches Strafrecht, Nomos, 2011.

CRIMINAL LIABILITY OF LEGAL PERSONS IN THE LIGHT OF THE NEW CROATIAN ENVIRONMENTAL CRIMINAL LAW

The author of this paper investigates the content and dynamics of the change of criminal liability of legal persons for criminal offenses and the characteristics of the regulation of environmental crimes in Chapter XX of the “new” of the Criminal Code. The author refers to the initial coherency and the importance of environmental crimes in regulating the liability of legal persons for criminal offenses and recalls that when defining the scope of legal protection of the environment, two basic features of criminal law - subsidiarity and fragmentation, should not be neglected, criminal law appears as *ultima ratio*. The author emphasizes the need to invest a lot of effort so that Croatian modern criminal legislation does not remain only a framework, but become a powerful instrument of the struggle for effective protection of the environment. To achieve this goal continuing education, as well as political support is needed.

Keywords: *crimes against the environment, the criminal liability of legal persons, offenses of endangering, effective remorse, punishment*